

Nekr

J/I

30⁹

Nekr ~~I 30~~
19

Professor Max Imboden zum Gedenken

von

DIETRICH SCHINDLER

Sonderdruck aus

DER STAAT ALS AUFGABE
GEDENKSCHRIFT FÜR MAX IMBODEN

Verlag Helbing & Lichtenhahn Basel 1972

g 1972, 1845
Aulor

ZENTRALBIBLIOTHEK
ZÜRICH
GESCHENK DES VERFASSERS



Professor Max Imboden zum Gedenken *

von

DIETRICH SCHINDLER

Mitten aus seiner rastlosen Tätigkeit heraus ist am Ostermontag MAX IMBODEN seiner Familie und uns allen entrissen worden. Ein begnadeter akademischer Lehrer, ein schöpferischer Denker und Inspirator, ein kraftvoller Gestalter und gütiger Mensch ist in ihm dahingegangen, von dem die Wissenschaft und die Öffentlichkeit noch Entscheidendes erhofften. Obwohl sein Lebenswerk in so brüsker Weise abgebrochen wurde und unvollendet vor uns liegt, hat er in der kurzen Spanne seines Lebens Ungewöhnliches geleistet. Die Impulse, die von ihm ausgingen, und die Ziele, die er gesetzt hat, werden noch lange ihre Wirkung behalten.

MAX IMBODEN wurde am 19. Juni 1915 als Sohn eines Psychiaters und einer Frauenärztin in Sankt Gallen geboren, wo er auch die Schulen absolvierte. Die ärztliche Praxis der Eltern und die Ostschweizer Stadt haben ihn in maßgebender Weise geprägt. «Die Eindrücke, die ich im elterlichen Arzthaus empfang», schrieb er anlässlich der Habilitation 1944 ins Dozentenalbum der Universität Zürich, «weckten in mir früh die Freude an der Naturwissenschaft, die mich durch das ganze Gymnasium und auch noch während meiner Hochschulstudien begleitete. Erst kurz vor der Maturität entschloß ich mich aus einem plötzlich erwachten Interesse für den Staat zum Studium der Jurisprudenz.» Nach Studien in Genf, Bern und Zürich promovierte er 1939 an der Universität Zürich mit einer noch heute wegweisenden, unter der Leitung von Prof. GIACOMETTI ausgearbeiteten Dissertation über das Thema «Bundesrecht bricht kantonales Recht; ein Beitrag zur Lehre vom Bundesstaat unter Verarbeitung der schweizerischen Staatsrechtspraxis». In der Folge war er während vier Jahren Substitut am Bezirksgericht Horgen, wo bereits seine Leichtigkeit in der Erfassung des Wesentlichen und seine frappante Formulierungsgabe auffielen. 1944 erfolgt die Habilitation an der Universität Zürich mit der Schrift «Der nichtige Staatsakt; eine verwaltungsrechtliche Studie», in der das schöpferische wissenschaftliche Denken, das für Imboden so charakteristisch werden sollte, schönsten Ausdruck fand. Er wandte sich in dieser Schrift von der bisher bei der Behandlung dieses Themas angewandten begrifflich-dogmatischen Methode ab und stellte die der Rechtsordnung zugrundeliegenden allgemeinen Wertgedanken in den Vordergrund, wobei er, wiederum für sein späteres Werk charakteristisch, diese Wert-

* Diese Würdigung erschien in der Neuen Zürcher Zeitung vom 10. April 1969, Nr. 218.

gesichtspunkte aus der großen Zahl bisher noch kaum bearbeiteter Entscheidungen schweizerischer Verwaltungsbehörden zu erkennen suchte.

Als Dozent erfreute sich IMBODEN sofort großer Beliebtheit und Achtung. Seine Vorlesungen bestachen nicht nur durch ihre glänzende Formulierung, sondern vielleicht noch mehr durch ihren reichen Gehalt und die profilierte Darlegung der Probleme. Sie beruhten auf gründlichster Verarbeitung des Materials, beschränkten sich aber auf die Darstellung des Wesentlichen und zeigten die tragenden Grundgedanken und größeren Zusammenhänge. Vielen, auch dem Schreibenden, wurden sie zum Erlebnis und zum Vorbild wissenschaftlicher Methodik. An der Universität Zürich fiel Imboden vor allem die Betreuung des Steuerrechts und des kantonalen Verwaltungsrechts zu. Beide Gebiete erfuhren durch ihn einen großen Aufschwung. Nie sind an der Universität Zürich so viele steuerrechtliche Dissertationen geschrieben worden wie in den neun Jahren seines Wirkens.

1946 erfolgte die Wahl des 31jährigen zum Rechtskonsulenten der Stadt Zürich. Als solcher hatte er die Geschäfte des Stadtrates juristisch zu begutachten und die Prozeßführung für die Stadt zu übernehmen. Mit der ihm eigenen Intensität packte er die sich stellenden Probleme an, ohne Widerstände zu scheuen. Zu den größeren Aufgaben seiner Amtszeit als Rechtskonsulent gehörten die Führung der Prozesse vor dem Bundesgericht über die neue Bauordnung, vor allem über die darin vorgesehene Grünzone, und die langwierigen und komplizierten Verhandlungen über den Standort des Globus, die durch die Motion «Freie Limmat» notwendig wurden. Das praktische Anschauungsmaterial, das er in dieser Tätigkeit erhielt, hat, wie er später bekannte, seine ganze akademische Tätigkeit entscheidend befruchtet.

In der Zürcher Zeit MAX IMBODENS begann die neben seinem Amt und der Dozentur ausgeübte umfangreiche Tätigkeit als Gutachter und als Experte bei der Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse. So verfaßte er 1946 das grundlegende Gutachten über die zwei Jahre später verwirklichte Bereinigung der eidgenössischen Gesetzessammlung. Im gleichen Jahre erstellte er den ersten Entwurf des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich, welches schließlich im Jahre 1959 angenommen wurde. Ferner präsierte er die Expertenkommission für das 1951 angenommene kantonale Steuergesetz. In die Zürcher Zeit zurück reichen auch die im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements verfaßten Vorentwürfe für den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bunde und für den Erlaß des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren. Diese beiden für den Ausbau des Rechtsstaates grundlegenden gesetzlichen Akte sind schließlich nach gebührender Erdauerung im Dezember 1968 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden. In seiner Wohngemeinde Küsnacht wirkte Imboden als Schulpräsident.

Nachdem IMBODEN 1949 zum nebenamtlichen außerordentlichen Professor an der Universität Zürich ernannt worden war, erfolgte 1953 seine Wahl als Ordinarius an die Universität Basel. Auch hier führte seine Tätigkeit alsbald zu einer spürbaren Belebung des Unterrichts im öffentlichen Recht. Seine Lehrtätigkeit und seine Publikationen dehnten sich nun auf das ganze Staats- und Verwaltungsrecht aus. Während die in Zürich verfaßten wissenschaftlichen Arbeiten, der Begrenzung der Lehrtätigkeit entsprechend, sich vorwiegend mit finanz- und steuerrechtlichen Fragen sowie solchen des kantonalen Verwaltungsrechts befaßt hatten, traten nun Fragen des allgemeinen Staatsrechts und der Staatstheorie in den Vordergrund. Vor allem begannen ihn die ideengeschichtlichen Grundlagen der Staatslehre zu fesseln. An der Universität führte er Quellenlektüren zur Staatslehre ein, wobei er mit den Studenten grundlegende Werke wie ARISTOTELES, MONTESQUIEU oder den «Federalist» las und erörterte. Er selbst verfaßte in dieser Zeit Schriften über «Montesquieu und die Lehre von der Gewaltentrennung» (1959), «Rousseau und die Demokratie» (1963) und «Johannes Bodinus und die Souveränitätslehre» (1963). Das Hauptwerk dieser Periode ist die 1959 erschienene (1964 neu herausgegebene) Studie «Die Staatsformen» mit dem Untertitel «Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen». In Anlehnung an die Lehre von C. G. JUNG bespricht Imboden darin neue Wege. Von der Feststellung ausgehend, daß die Staatslehre seit dem 19. Jahrhundert infolge des vorherrschenden Positivismus ihrer ideengeschichtlichen Verankerung mehr und mehr verlustig gegangen sei, greift er die klassische Staatsformenlehre wieder auf und sucht, die Staatsstruktur als einen Spiegel der menschlichen Psyche zu begreifen. Die verschiedenen Staatsformen deutet er als Stufen des menschlichen Bewußtseins. Eine weitere anregende Schrift aus dem Jahre 1962 trägt den Titel «Die politischen Systeme» und gibt den Inhalt einer vor Hörern aller Fakultäten gehaltenen Vorlesung wieder. Seit mehreren Jahren bereitet Max Imboden die Veröffentlichung eines umfassenden Werkes über Allgemeine Staatslehre vor. Leider ist dieses im In- und Ausland sehnlich erwartete Werk nicht mehr Wirklichkeit geworden.

Während das staatsrechtliche und staatstheoretische Werk MAX IMBODENS unvollendet geblieben ist, dürfen wir dankbar feststellen, daß das verwaltungsrechtliche einen weit höheren Grad der Abrundung erreicht hat. Abgesehen von einer großen Zahl von Aufsätzen, unter denen das Thema der Verwaltungspflege eine bevorzugte Stellung einnimmt, sind die Schrift «Der verwaltungsrechtliche Vertrag» (1958) und ganz besonders das zum Standardwerk gewordene Buch «Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung» zu erwähnen, das 1960 in erster Auflage erschien und seither in rascher Folge zwei wesentlich erweiterte Neuauflagen erlebte. Die neueste (3.) Auflage wurde auf zwei Bände verteilt, von denen der zweite Band erst vor einigen Tagen erschien. Dieses

Werk entspricht dem schon in der Habilitationsschrift zum Ausdruck kommenden Bestreben Imbodens, die schweizerischen Entscheidungen zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts der Wissenschaft und den rechtsprechenden Instanzen besser zu erschließen. Bisher hatten die schweizerischen Juristen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts vor allem der ausländischen Lehre entnehmen müssen. Das Werk gibt die bedeutendsten Präjudizien über die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts wieder und versieht sie mit kritischen Bemerkungen. Auf jahrelanger Sammlung und Reflexion beruhend hat das Buch die schweizerische Lehre und Praxis zum Verwaltungsrecht bereits nachhaltig beeinflußt.

In den letzten Jahren hat sich die Tätigkeit IMBODENS zunehmend auf zwei weitere Gebiete konzentriert: die schweizerische Wissenschaftspolitik und die Bemühungen um die Erneuerung unserer staatlichen Institutionen. Sein Amt als Rektor der Universität Basel in den Jahren 1963 und 1964, das er mit jener Hingabe betreute, mit der er alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllte, führte ihn mitten in die Probleme der Weiterentwicklung der schweizerischen Hochschulen hinein. 1965 berief ihn der Bundesrat zum ersten Präsidenten des neu geschaffenen Schweizerischen Wissenschaftsrates, ein Amt, das vollsten Einsatz erforderte. Im Jahresbericht 1966 wird darüber ausgeführt: «Vor anderthalb Jahren hat der Wissenschaftsrat seine Tätigkeit aufgenommen. Er war in dieser gedrängten Zeit mit Problemen konfrontiert, deren Verfolgung und Lösung in anderen Ländern Aufgabe von vielen Jahren, ja mehreren Jahrzehnten gewesen war. Die Herausforderung, die in diesem von außen erzwungenen Arbeitsrhythmus lag, hat viele wertvolle Kräfte geweckt.» Imboden hat als Spiritus rector des Wissenschaftsrates dessen bisherige Tätigkeit geprägt. Er arbeitete die ersten Entwürfe für die Übergangsordnung und für das heutige Bundesgesetz über die Hochschulförderung aus. Auch der 1967 veröffentlichte Bericht über den «Ausbau der schweizerischen Hochschulen» ist im wesentlichen sein Werk. Noch wenige Wochen vor seinem Tode unterbreitete er dem Rat ein Exposé über die Strukturreformen der Universitäten.

Auch die Bestrebungen zur Erneuerung unserer staatlichen Institutionen, die im Postulat einer Totalrevision der Bundesverfassung gipfeln, sind im wesentlichen der Initiative IMBODENS zu verdanken. Das Thema der Verfassungsgebung begann ihn schon anlässlich der Ausarbeitung einer Verfassung für den wiedervereinigten Kanton Basel zu beschäftigen. Er wurde in den Verfassungsrat gewählt, den er 1962 mit Auszeichnung präsidierte. Der aus den Beratungen hervorgegangene Entwurf trägt in weitem Maße seine Züge. Später wurde er auch der Schöpfer der neuen Verfassung des Kantons Nidwalden. Mit der Revision der Bundesverfassung befaßte er sich erstmals in dem vielbeachteten Verfassungsentwurf, den er in seinem Seminar mit Studenten ausarbeitete und der

1959 als eine «juristische Utopie» veröffentlicht wurde. Die Utopie sollte bald der Realisierung näher kommen. 1964, im Jahre der Mirage-Affäre, veröffentlichte Imboden seine Schrift «Helvetisches Malaise», die größte Resonanz fand und zusammen mit der Mirage-Angelegenheit den entscheidenden Anstoß für das Postulat der Totalrevision der Bundesverfassung gab. Ein Jahr später erfolgten die Vorstöße in der Bundesversammlung, die zur Bildung der Arbeitsgruppe Wahlen führten, in welcher Imboden wiederum der Inspirator und die treibende Kraft wurde. Sein Hinschied hinterläßt hier eine besonders schwere, kaum zu schließende Lücke.

In der Wissenschaftspolitik wie in der Verfassungspolitik hat IMBODEN dank seiner schöpferischen Kraft und Energie Entwicklungen herbeigeführt, die vor nur wenigen Jahren als unrealisierbare Phantasien betrachtet worden wären. Nirgends war er aber ein Erneuerer um der Erneuerung willen. Stets ging es ihm darum, das Bestehende fortzubilden, um die maßgebenden Ziele und Werte in einer veränderten Umwelt besser zu verwirklichen.

Zahlreich sind die Institutionen, Behörden und Bestrebungen, denen MAX IMBODEN außer den bereits genannten seine Kraft und seine stets lebhafteste Anteilnahme widmete, so das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, der Bankrat der Basler Kantonalbank, der Große Rat des Kantons Basel-Stadt und nicht zuletzt der schweizerische Nationalrat, in dem er freilich wegen der Beanspruchung durch den Wissenschaftsrat nach 2¹/₂jähriger Zugehörigkeit 1967 auf die Wiederwahl verzichtete. Seine Stimme wird künftig auch an wissenschaftlichen Tagungen im In- und Ausland fehlen, an denen er gerne teilnahm und wo seine Voten stets das Wesentliche trafen. Oft hat er in verworrenen Diskussionen in frappanter Unmittelbarkeit Lösungen und Auffassungen präsentiert, die allen einleuchteten.

Wo immer MAX IMBODEN sich betätigte, tat er es mit Leib und Seele. Es war unvermeidlich, daß sein impulsives Wesen und seine drängenden Forderungen auch Widerspruch hervorriefen. Stets war er aber dem Gespräch offen, hörte auf Gegenargumente und wußte seine Vorschläge den Realitäten anzupassen. Seine Offenheit und Herzlichkeit haben im persönlichen Kontakt die Differenzen immer überwinden helfen, welche seine Postulate und Auffassungen hervorriefen. Vieles, was von MAX IMBODEN begonnen wurde, harret nun der Fortführung.